

Die gemäß §4 Abs. 2 Ziff. 5 Anti-Doping Bundesgesetz eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) erstattet nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der ÖADR abgeführtes Verfahren

Dopingverfahren gegen Walter Franz MAYER (Nordischer Skisport)

Entscheidung der Rechtskommission am 4.6.2014:

**Lebenslanger Ausschluss des Athletenbetreuers
Walter Franz MAYER
von der Teilnahme an Wettkämpfen,**

da er zwischen Sommer 2008 und Februar 2009 für eine Athletin einen Doping-Plan erstellte, die dafür notwendigen verbotenen Substanzen und Gerätschaften beschaffte sowie die Zuführung an die Athletin organisierte und überwachte und da er folgende verbotenen Substanzen im Zeitraum zwischen Dezember 2005 und August 2008 an nicht mehr genau feststellbare Sportler weitergab:

„Neorecormon“ (S2.1 Erythropoiesis-Stimulating Agents), „Humatrope“ (S1. 4 Growth Hormone), „Erypo“ (S2.1 Erythropoiesis-Stimulating Agents), „Dynepo“ (S2.1 Erythropoiesis-Stimulating Agents), „Nutropinaq“ (S1. 4 Growth Hormone), „Testovis“ (S1. 1 Anabolic Androgenic Steroids) und „Human Albumin“ (S5. Diuretics and other Masking Agents).

Gegen Walter Franz MAYER wurde von der NADA Austria am 6.12.2013 ein Prüfantrag wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der ÖADR eingebracht, der sich im Wesentlichen auf die Feststellungen im Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 17.8.2011, 161 Hv 69/11i, das mittlerweile in Rechtskraft erwachsen ist, stützt.

Das von der Rechtskommission durchgeführte Verfahren ergab, dass die vorgeworfenen Verstöße gegen Anti Doping Bestimmungen im Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ausreichend klar beschrieben sind. Nach den Bestimmungen des FIS Anti Doping Regulations und des World Anti Doping Codes gelten Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts festgestellt wurden, als unwiderlegbare Beweise, es sei denn der Beschuldigte kann nachweisen, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstoßen hat. Ein solcher Beweis gelang nicht. Die von Walter MAYER beanspruchte vorläufige Entscheidung der ÖADR vom 23.12.2013 wurde daher nach Durchführung einer eingehenden Anhörung am 16.5.2014 bestätigt. Da es sich bei den Walter MAYER zur Last gelegten Verstößen um einen Wiederholungsfall handelt, wurde ein lebenslanger Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen verhängt.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist noch nicht rechtskräftig, da den Verfahrensparteien innerhalb einer 4-wöchigen Frist noch die Erhebung eines Rechtsmittels offen steht.

Wien, am 6.6.2014
Mag. Gerhard Propst
Vorsitzender der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission

Rückfragehinweise: **Mag. Gerhard Propst, 0676-650 65 46, office@oeadr.at**